

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend Aufhebung der Choleraschutzmaßnahmen, Berichterstattung über deren Durchführung im Jahre 1893 und Einreichung daheriger Entschädigungsforderungen.

(Vom 19. Dezember 1893.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Die Cholera ist in Europa in starkem Rückgange begriffen. In England, Schweden, den Niederlanden und Belgien ist dieselbe ganz, in Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, Bulgarien und Rumänien fast ganz erloschen und in Österreich-Ungarn (Galizien, Ungarn, Bosnien und Herzegowina), Rußland und der Türkei hat sie an In- und Extensität ganz erheblich abgenommen. Da der Verkehr zwischen den noch verseuchten Gegenden und der Schweiz, namentlich bei der jetzigen Jahreszeit, ein minimaler ist und überdies die durch die internationale Sanitätskonvention von Dresden vorgeschriebenen Maßregeln zur Verhinderung der Ausfuhr infizierter Gegenstände von Österreich-Ungarn und Rußland in befriedigender Weise durchgeführt werden, so haben wir die durch unser Kreisschreiben vom 1. August und unsere Beschlüsse vom 22. August l. J. angeordneten Maßnahmen zum Schutze gegen die Cholera auf den 15. Dezember hin wieder aufgehoben.

Die epidemiologische Erfahrung und der bisherige Verlauf der jetzigen Choleraepidemie, die im Frühjahr 1892 ihren Anfang genommen hat, sprechen aber dafür, daß Europa wahrscheinlich noch mehrere Jahre hindurch, während der warmen Jahreszeit, mit dieser Seuche zu kämpfen haben wird. Und wenn unser Land auch in

diesem Jahre wiederum glücklich verschont geblieben ist, so dürfen wir doch keineswegs mit Sicherheit darauf zählen, daß es in Zukunft immer so gehen werde. Die Jahre 1836, 1849, 1854/55 und 1867 haben uns deutlich genug gezeigt, daß die Schweiz durchaus nicht choleraimmun ist, und unsere sanitarischen Zustände und hygieinischen Einrichtungen haben sich seither nicht in dem Grade verbessert, daß die Seuche bei uns keinen Boden mehr fände und wir dieselbe deshalb nicht mehr zu fürchten hätten.

Die internationale Sanitätskonvention von Dresden hat in richtiger Würdigung der gemachten Erfahrungen mit dem alten System der Quarantänen und sonstigen Verkehrsbeschränkungen an der Landesgrenze gründlich aufgeräumt und den Schwerpunkt der Cholera-*prophylaxis* ins Innere des Landes verlegt, in eine geordnete öffentliche Gesundheitspflege und eine aufmerksame und leistungsfähige *Senchenpolizei*. Auch unser *Epidemiengesetz* vom 2. Juli 1886 hat dies bereits gethan. Nur bedarf der Art. 2 dieses Gesetzes einer etwas strengeren Auslegung, wenn die durch denselben vorgeschriebene Kontrolle des Wassers, der Lebensmittel und der Wohnungen (vgl. Ziff. 1—3 unseres *Kreisschreibens* betreffend Maßnahmen zum Schutze gegen die Cholera, vom 1. August 1893 [Bundesbl. III, 931]) eine wirksame prophylaktische Maßregel darstellen soll: diese Kontrolle muß nicht nur „beim Herannahen einer gemeingefährlichen Epidemie“, sondern jederzeit gehandhabt werden. Nur durch beständige gewissenhafte Aufsicht, durch Belehrung und Ermahnung, und, wenn nötig, durch Anwendung von Zwangsmaßnahmen, können die zahlreichen noch bestehenden sanitarischen Übelstände gehoben und hygieinisch befriedigende Zustände geschaffen und erhalten werden. Diejenigen Behörden, welche erst beim Herannahen einer Gefahr anfangen, sich um diese Sachen zu kümmern, kommen regelmäßig zu spät und richten mit allen Anstrengungen und den größten Opfern doch nur wenig oder gar nichts aus. Sie müssen sich daher den schweren Vorwurf gefallen lassen, daß sie ihre Aufgabe nicht richtig erfaßt und ihrer Pflicht nicht genügt haben.

Ähnlich verhält es sich mit der vom Gesetz geforderten Bereithaltung von Absonderungshäusern und Transportmitteln und mit der Fürsorge für geeignete Desinfektionseinrichtungen. Nur diejenigen Gemeinden dürfen sich rühmen, in dieser Beziehung vollständig auf der Höhe zu sein, welche ein zweckmäßiges ständiges Absonderungs-*haus* *) mit einem Krankenwagen und einem leistungs-

*) Normalien für den Bau und die Einrichtung von Krankenasylen und eine dazu gehörige Sammlung von Planskizzen können vom eidgenössischen Departement des Innern, Abteilung Sanitätswesen, bezogen werden.

fähigen Desinfektionsapparat (vide Anleitung zur Desinfektion, vom 28. Juli 1893, Abschnitt I, Nr. 6 [A. S. n. F. XIII, 585]) besitzen. Es ist durchaus notwendig, daß die bedeutenderen und exponierteren Gemeinden, vor allem die als Krankenübergabestationen für cholera- kranke oder cholera- verdächtige Reisende bezeichneten Ortschaften, in der angegebenen Weise ausgerüstet werden, und wir dürfen nicht ruhen, bis diese Forderung erfüllt ist.

Allerdings sind wir noch weit von diesem Ziele entfernt. Von den 111 Krankenübergabestationen besaßen im Jahre 1892 nur 25 (= 22,5 %) ein ständiges Absonderungshaus, und bloß 15 (= 13,5 %) einen Dampf-Desinfektionsapparat. Bis Anfang Winter dieses Jahres haben sich die Verhältnisse insofern gebessert, als nunmehr 32 Krankenübergabestationen (= 28,8 %) über ein ständiges Isolier- spital und 26 (= 23,4 %) über einen oder mehrere Desinfektions- apparate verfügen. Noch erheblich schlechter ausgerüstet sind in dieser Hinsicht die größeren Ortschaften und Gemeinden, welche nicht als Krankenübergabestationen figurieren.

Es bleibt uns also noch viel zu thun übrig, bis das erwähnte Ziel erreicht ist. Mit Hilfe der erheblichen Beiträge, welche der Bund an die Bau- und Einrichtungskosten von Absonderungshäusern und die Anschaffungskosten von Desinfektionsapparaten leistet, sollten jedoch die Hindernisse, die sich der Erreichung dieses Zieles entgegenstellen, von den Kantonen und Gemeinden leicht überwunden werden. Die Entscheidung über die Frage, in welcher Weise die restierenden Kosten zwischen Kanton und Gemeinde repartiert werden sollen, ist nach Art. 8, Alinea 3, des Epidemien- gesetzes der kantonalen Gesetzgebung überlassen. Daß aber beide sich an der Tragung der Kosten beteiligen, daß namentlich der Kanton einen Teil derselben übernimmt und nicht die ganze Last auf die Schultern der Gemeinde ladet, erscheint uns nur als recht und billig, denn die Erstellung von Isolierspitalern und Desinfektions- anlagen liegt nicht nur im Interesse der betreffenden Gemeinde, sondern ganz gewiß auch in demjenigen des Kantons, ja des ganzen Landes.

Wir hegen die zuversichtliche Erwartung, daß Sie Ihr mög- lichstes thun werden, um die öffentliche Gesundheitspflege in Ihrem Kanton immer mehr zu vervollkommen und derselben immer weitem Eingang zu verschaffen. Sie entziehen damit nicht nur der Cholera, sondern auch allen andern Volks- seuchen nach und nach den Boden zu ihrer Entwicklung und arbeiten so in nachhaltigster Weise für Hebung der Volksgesundheit und Volkswohlfahrt. Krankheiten verhüten ist nicht nur leichter, sondern auch besser und billiger, als Krankheiten heilen! Allerdings

werden wir, namentlich im Hinblick auf den immer zunehmenden Verkehr und die dadurch gesteigerte Gefahr der Einschleppung, wohl noch für lange Zeit mit der Möglichkeit des Auftretens gemeingefährlicher Epidemien zu rechnen haben, und damit diese rationell bekämpft und wo möglich im Keime erstickt werden können, müssen eben Absonderungshäuser und Desinfektionseinrichtungen zur Hand sein. Übrigens dienen letztere gleichzeitig zur Bekämpfung aller übrigen Infektionskrankheiten, und in den Zeiten, wo keine gemeingefährlichen Epidemien herrschen, können die Absonderungshäuser zur Isolierung und Pflege sonstiger ansteckender Kranken oder auch als gewöhnliche Krankenhäuser oder Notfallspitäler benutzt werden.

Schließlich laden wir Sie ein, bis spätestens Ende Januar 1894 an das eidgenössische Departement des Innern, Abteilung Sanitätswesen, einzusenden:

1. einen summarischen Bericht über die Art und Weise, wie die angeordneten Cholerenschutzmaßregeln in Ihrem Kanton durchgeführt worden sind. Es sollen bei der Berichterstattung namentlich diejenigen Punkte hervorgehoben werden, in welchen die Choleraprophylaxis des Jahres 1893 gegenüber dem Stand derselben im Vorjahre eine Verbesserung erfahren hat;
2. die Entschädigungsforderungen an den Bund, welche aus der Durchführung der Cholerenschutzmaßnahmen herrühren, insoweit sich dieselben auf den Art. 8 des Epidemiengesetzes vom 2. Juli 1886, beziehungsweise auf das Reglement betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an Kantone und Gemeinden zur Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien, vom 4. November 1887, und auf Ziffer 10, letztes Alinea, unseres Kreisschreibens, betreffend Maßnahmen zum Schutze gegen die Cholera, vom 1. August 1893, stützen können. Diese Entschädigungsforderungen sind von den Gemeindebehörden, nach Haupttribünen ausgeschieden (siehe Kreisschreiben vom 16. September 1890, betreffend Ausführung des Epidemiengesetzes und des bezüglichen Reglements, III. Rechnungsstellung [Bundesbl. 1890, IV, 132]) und mit den Belegen für die gemachten Auslagen versehen, samt einem Berichte über die bezügliche Thätigkeit der Behörde der Kantonsregierung einzureichen; diese prüft die Forderungen auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und übermittelt sie mit ihrem Gutachten der Bundesbehörde.

Im übrigen benutzen wir diesen Anlaß, um Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 19. Dezember 1893.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend Aufhebung der Choleraschutzmassnahmen Berichterstattung über deren Durchführung im Jahre 1893 und Einreichung daheriger Entschädigungsforderungen. (Vom 19. Dezember 1893.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1893
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.12.1893
Date	
Data	
Seite	811-815
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 440

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.